**Belehrung über die Rechte und Pflichten eines Bürgers, der einen Antrag**

**auf Aufnahme in das Register der Arbeitssuchenden,**

**der zugleich ein Antrag auf Arbeitslosengeld ist, gestellt hat**

Die Bedingungen für die Aufnahme ins Register der Arbeitsuchenden, die Rechte und Pflichten des/der Arbeitsuchenden (im Folgenden als: „AS“ genannt) werden durch das Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungsdienste und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (im Folgenden als „Gesetz“ genannt) geregelt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie, die Zentralstelle für Arbeit, Soziales und Familie und die Behörde für Arbeit, Soziales und Familie (im Folgenden als „Behörde“ genannt) verarbeiten die personenbezogenen Daten gemäß Gesetz Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze um die Aufzeichnungen über AS, Arbeitgeber, Drittstaatsangehörige, Bürger mit Behinderungen und freie Arbeitsstellen zu führen, die Arbeitsvermittlungsdienste gemäß diesem Gesetz zu erbringen und Analyse und Statistik durchzuführen.

1. **Wenn der Bürger die Aufnahme in das Register der Arbeitsuchenden beantragt hat, und zwar innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag:**
   1. der Beendigung der Erwerbstätigkeit, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit aufgenommen,
   2. der Beendigung des Betreibens oder der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung des Betreibens oder der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgenommen; bei Selbstständigen gilt als Tag der Beendigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit auch der Tag, an dem das Unternehmen in Liquidation trat,
   3. der Beendigung der beruflichen Weiterbildung, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der beruflichen Weiterbildung aufgenommen,
   4. der Beendigung der persönlichen Ganztagsbetreuung des Kindes, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der persönlichen Ganztagsbetreuung des Kindes aufgenommen,
   5. der Beendigung der persönlichen Betreuung einer nahestehenden Person, die auf persönliche Betreuung angewiesen ist, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der persönlichen Betreuung einer nahestehenden Person, die auf persönliche Betreuung angewiesen ist, aufgenommen,
   6. der Beendigung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit aufgenommen,
   7. der Beendigung der Invalidität, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der Invalidität aufgenommen,
   8. der Beendigung der Vollstreckung der Haftstrafe und der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Beendigung der Vollstreckung der Haftstrafe und der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufgenommen,
   9. der Rechtskraft des Beschlusses über Nichtgewährung der Vorruhestandsrente, wird er ins Register ab dem folgenden Tag nach der Rechtskraft des Beschlusses über Nichtgewährung der Vorruhestandsrente aufgenommen,
2. **In das Register der Arbeitsuchenden wird kein Bürger aufgenommen,** der:
   1. schulpflichtig ist, und zwar bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 16. Lebensjahr vollendet,
   2. sich beruflich weiterbildet,
   3. vorübergehend arbeitsunfähig ist,
   4. Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat,
   5. die Altersrente bezieht oder Invaliditätsrente bezieht und das erforderliche Alter für den Bezug der Altersrente nach dem Sozialversicherungsgesetz erreicht hat,
   6. innerhalb von drei Jahren wiederholt aus dem Register der AS gestrichen wurde, weil er eine von der Behörde vermittelte geeignete Beschäftigung aufgenommen hat, und diese Beschäftigung wiederholt innerhalb eines Monats nach ihrem Beginn gekündigt wurde, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung der Beschäftigung; dies gilt nicht für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch einen Bürger aus einem Grund, aus dem der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis sofort kündigen kann,
   7. auf eigenen Wunsch für einen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Tag der Streichung aus dem Register der AS gestrichen wurde oder der aus dem Register der AS wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder mangelnder Zusammenarbeit mit der Behörde gestrichen wurde oder dem eine Arbeitserlaubnis im Ausland erteilt wurde, und zwar für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Tag der Streichung aus dem Register,
   8. die Verpflichtung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, für die ihm eine Beihilfe zur selbständigen Erwerbstätigkeit oder eine Beihilfe zur selbständigen Erwerbstätigkeit für behinderte Person oder eine Beihilfe im Rahmen eines Projekts oder Programms gewährt wurde, nicht erfüllt hat,
   9. die im Punkt 3 und 4 dieser Belehrung genannten Bedingungen im Sinne des Gesetzes nicht erfüllt,
   10. nicht innerhalb von acht Kalendertagen ab dem Tag der Antragstellung auf Aufnahme in das Register der AS die für die Aufnahme in das Register der AS maßgeblichen Unterlagen vorlegt,
   11. vor Antragstellung auf Aufnahme in das Register der AS, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, dem ein langfristiger Aufenthalt gewährt wurde,
3. in den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre lang nicht arbeitslosenversichert war, oder
4. befristet beschäftigt war und in den letzten vier Jahren als befristet Beschäftigter nicht arbeitslosenversichert war oder mindestens zwei Jahre lang freiwillig arbeitslosenversichert war.
5. **Ein/eine AS zu Zwecken dieses Gesetzes** ist ein Bürger, der arbeiten kann, arbeiten will, eine Arbeitsstelle sucht und im Register der Arbeitsuchenden eingetragen ist und der:
6. kein Arbeitnehmer ist,
7. nicht in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage einer Vereinbarung über eine außerhalb des Arbeitsverhältnisses\* ausgeübte Arbeiten steht oder keine Erwerbstätigkeit ausübt, die auf einem Rechtsverhältnis z.B. im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches beruht, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht,
8. keine selbstständige Erwerbstätigkeit betriebt oder ausübt,
9. keine Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder im Ausland ausübt.
10. **Der/die AS kann:**
11. in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage einer Vereinbarung über außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Arbeiten stehen, wenn die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses insgesamt 40 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn die monatliche Vergütung insgesamt nicht den Betrag des Existenzminimums für eine erwachsene natürliche Person gemäß Gesetz Nr. 601/2003 Slg. zum Existenzminimum und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der späteren Fassung übersteigt, die zum ersten Tag des Kalendermonats gilt, für den die Höhe der Vergütung nachgewiesen wird, und zwar bei demjenigen Arbeitgeber,

* bei dem er/sie unmittelbar vor Aufnahme ins Register der AS nicht im Arbeitsverhältnis oder einem arbeitsähnlichen Verhältnis stand
* der in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Arbeitsverhältnisses nicht abgelehnt hat, ihn an einem Arbeitsplatz zu beschäftigen, der von der Behörde vermittelt wurde

**Der/die AS ist verpflichtet, der Behörde spätestens am Tag vor Beginn des Zeitraums, für den die Vereinbarung abgeschlossen wurde, eine Kopie der Vereinbarung über außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Arbeiten vorzulegen.**

**ACHTUNG: Der/die AS darf nicht gleichzeitig in mehreren solchen Arbeitsverhältnissen stehen.**

1. die persönliche Assistenz gemäß Gesetz Nr. 447/2008 Slg. über Geldbeiträge zum Ausgleich von Schwerbehinderungen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung leisten, wenn die monatliche Vergütung insgesamt nicht den Betrag des Existenzminimums für eine erwachsene natürliche Person übersteigt, die zum ersten Tag des Kalendermonats gilt, für den die Höhe der Vergütung nachgewiesen wird,
2. die Daten für die Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Haushalte, die vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik auf der Grundlage einer Vereinbarung über die außerhalb der Erwerbstätigkeit ausgeübte Arbeiten durchgeführt wird, zur Verfügung stellen,
3. freiwillige militärische Ausbildunggemäß Gesetz Nr. 378/2015 Slg. zur freiwilligen militärischen Ausbildung und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze absolvieren,
4. in die aktive Reserve aufgenommen werden, regelmäßige militärische Übungen absolvieren oder die Aufgaben der Streitkräfte der Slowakischen Republik während der Aufnahme in die aktive Reserve gemäß dem Gesetz Nr. 570/2005 Slg. über die Wehrpflicht und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung erfüllen,
5. als Mitglied der Wahlkommission und als Protokollführer der Wahlkommission sowie als Assistent bei der Volks-, und Wohnungszählung tätig sein,
6. die Arbeitspflicht gemäß Gesetz Nr. 179/2011 Slg. über die wirtschaftliche Mobilisierung und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 387/2002 Slg. über die Führung des Staates in Krisensituationen außerhalb der Kriegszeiten und des Kriegszustandes in der späteren Fassung erfüllen,
7. Hygiene- und epidemiologische Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung während einer Ausnahmesituation, Notstands oder eines Ausnahmezustands ergreifen,
8. die Funktion eines Mitglieds des Gemeinderats, die Funktion eines Mitglieds des Regionalparlaments eines Selbstverwaltungskreises, die Funktion eines Mitglieds einer Kommission des Gemeinderates oder die Funktion eines Mitglieds einer Kommission des Regionalparlaments eines Selbstverwaltungskreises auszuüben, wenn die monatliche Vergütung insgesamt den Betrag des Existenzminimums für eine erwachsene natürliche Person gemäß Gesetz Nr. 601/2003 Slg. über das Existenzminimum und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften nicht übersteigt.
9. **Der/die AS ist verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen und die aktive Suche der Behörde gemäß Bestimmung der Behörde persönlich oder elektronisch in der von der Behörde festgelegten Frist nachzuweisen**, z. B. in Form eines beim Arbeitgeber eingereichten oder übersandten Antrags auf Einstellung ins Arbeitsverhältnis oder in ein vergleichbares Arbeitsverhältnis, eines **Dokuments** zum Nachweis der persönlichen Suche nach einer Beschäftigung beim Arbeitgeber (Formular der Behörde), einer **Bestätigung** der zuständigen Stelle über den Eingang des Antrags auf Erteilung der Berechtigung zum Betreiben oder zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unter Angabe des Datums seines Eingangs, einer nachweisbaren Einleitung des Verfahrens betreffend die Leistung von persönlicher Assistenz, Arbeitsassistenz, in Form eines an eine juristische oder natürliche Person, die gegen Entgelt die Arbeitsvermittlung durchführt, gestellten oder gesendeten **Antrags** auf Arbeitsvermittlung, eines an ein Leiharbeitsunternehmen gestellten oder gesendeten **Antrags** auf Einstellung ins Arbeitsverhältnis unter Angabe des Datums des Eingangs und der Unterschrift der zur Übernahme des Antrags befugten Person, oder wenn er durch einen Beleg über seine Versendung oder durch eine Bestätigung über seine Versendung per elektronische Post belegt ist...).
10. Der/die AS ist verpflichtet, zwecks Angebots einer geeigneten Beschäftigung (Beschäftigung, die den Gesundheitszustand des Bürgers, eine seiner Qualifikationen, beruflichen Fähigkeiten oder die Art der bisher ausgeübten Arbeit berücksichtigt und bei der die wöchentliche Arbeitszeit nicht die Hälfte der festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit unterschreitet) oder des Angebots einer der aktiven Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Behörde zur Verfügung zu stehen, wobei die Form der Aufforderung von dem/der AS mit der Behörde vereinbart wird.

Der/die AS ist verpflichtet, die Erklärung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Nichteinstellung des/der AS in ein geeignetes Arbeitsverhältnis der Behörde in der durch die Behörde festgelegten Frist zu übermitteln.

1. Während der Teilnahme an internationalen Projekten und Programmen, die außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik durchgeführt werden, ist der/die AS nicht verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen und dies persönlich nachzuweisen, sowie der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Behörde zur Verfügung zu stehen. Der/die AS ist verpflichtet, sich innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Rückkehr in die Slowakische Republik persönlich bei der Behörde zu melden.
2. Für einen/eine AS, der länger als zwei Monate an einer Aus- und Weiterbildung für den Arbeitsmarkt teilnimmt, besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen und dies persönlich nachzuweisen, nur während der letzten zwei Monate vor Ende der Aus- und Weiterbildung für den Arbeitsmarkt.
3. Demjenigen/derjenigen AS, der/die die Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorlegt, wird von der Behörde keine Verpflichtung auferlegt, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen und dies persönlich nachzuweisen, sowie der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Behörde zur Verfügung zu stehen.
4. Derjenigen AS, die eine Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegt, wird von der Behörde keine Verpflichtung auferlegt, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen und dies persönlich nachzuweisen, sowie der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Behörde im Zeitraum vom Beginn der sechsten Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und innerhalb von sechs Wochen nach der Entbindung zur Verfügung zu stehen.
5. Der/die AS, der/die durch den Wechsel seines ständigen Wohnsitzes auch die örtlich zuständige Behörde gewechselt hat, meldet diesen Wechsel innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Wechsel des ständigen Wohnsitzes oder ab dem Tag des Beginns der Erbringung von sozialen Diensten in der Einrichtung für soziale Dienste der Behörde, in deren Bezirk er seinen ständigen Wohnsitz hat.
6. Der/die AS ist verpflichtet, der Behörde innerhalb von acht Kalendertagen jede Änderung der Sachverhalte schriftlich zu melden, die für die Aufnahme in das Register der AS maßgeblich sind.
7. Der/die AS, der/die das Arbeitslosengeld bezieht und sich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben möchte, um dort eine Beschäftigung zu suchen und seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufrechtzuerhalten, hat der Behörde den Tag der Abreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union mitzuteilen. Von diesem Tag an ist er/sie nicht mehr verpflichtet, die Pflichten gegenüber der Behörde zu erfüllen (aktive Suche nach einer Beschäftigung, persönlicher Nachweis der Suche und sich bei der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden).

Im Falle der Nichtaufnahme in das Register der Arbeitsvermittlungsdienste in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der/die AS verpflichtet, seine/ihre Verpflichtungen gegenüber der Behörde spätestens 15 Arbeitstage nach dem Tag der Abreise wieder zu erfüllen.

Im Falle der Aufnahme in das Register der Arbeitsvermittlungsdienste eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nimmt er/sie seine/ihre Verpflichtungen gegenüber der Behörde spätestens 15 Arbeitstage nach dem Tag wieder auf, an dem er der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht mehr zur Verfügung stand, spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag seiner Abreise in den Mitgliedstaat der Europäischen Union.

1. **Gründe, aus denen die Führung des/der AS im Register bei der** zuständigen Behörde **durch Streichung beendet wird**:
   1. die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines arbeitsähnlichen Verhältnisses,
   2. Entstehung der Berechtigung zum Betreiben oder Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
   3. die Beendigung der Unterbrechung des Betreibens oder der Unterbrechung der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit,
   4. Antritt der beruflichen Weiterbildung,
   5. Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe
   6. Beginn der Vollstreckung der Haftstrafe,
   7. Bezug der Altersrente oder das Erreichen des erforderlichen Alters zum Bezug der Altersrente bei einem Leistungsempfänger der Invaliditätsrente
   8. die Geburt des Kindes, falls das Kind lebt,
   9. der Tod,
   10. die Abreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union für einen Zeitraum von mehr als 15 Kalendertagen, mit Ausnahme der Abreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union des/der AS, der Empfänger von Arbeitslosengeld ist und in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union abreisen möchte, um dort nach einer Beschäftigung zu suchen und seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Krankengeld aufrechtzuerhalten.
   11. Abreise ins Ausland für einen Zeitraum von mehr als 15 Kalendertagen, ausgenommen medizinische Behandlungen im Ausland,
   12. Beginn der Ausübung der Erwerbstätigkeit:

* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
* im Ausland,
  1. Ersuchen um Streichung aus dem Register der AS aus folgendem Grund:
* Betreuung eines Kindes bis zum Alter von zehn Jahren,
* nachgewiesene persönliche Betreuung einer nahestehenden Person nach § 116 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf eine persönliche Ganztagsbetreuung angewiesen ist,
  1. Ersuchen um Streichung aus dem Register der AS,

**ACHTUNG: Der/die AS kann einen neuen Antrag auf Aufnahme in das Register der AS erst nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Streichung aus dem Register der AS stellen.**

* 1. die Entstehung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung über die außerhalb der Erwerbstätigkeit ausgeübte Arbeiten oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses ausgenommen Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Arbeiten oder eines Rechtsverhältnisses im Sinne des Punktes 4 a),
  2. die Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgehoben wird, oder die Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über die Beendigung eines staatlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisses eines Beamten aufgehoben wird,
  3. die Angabe falscher Angaben, die zur Aufnahme in das Register der AS geführt haben, oder die Feststellung neuer Tatsachen, die sich auf die Aufnahme in das Register der AS ausgewirkt haben,
  4. die Nichterfüllung der im Punkt 4 a), b) und i) aufgeführten Bedingungen, um im Register der AS geführt zu werden,
  5. die Beendigung des langfristigen Aufenthalts, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt; dies gilt nicht, wenn der/die AS zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register der AS erfüllt,
  6. die Feststellung der Unfähigkeit der Erfüllung von Verpflichtungen, nach einer Beschäftigung aktiv zu suchen, die Suche bei der Behörde persönlich nachzuweisen, die Bereitschaft, der Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Behörde zur Verfügung zu stehen, auf der Grundlage eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen oder eines Fachkonsils medizinischer Sachverständigen,
  7. das Erlöschen des Asyls oder das Erlöschen des subsidiären Schutzes; dies gilt nicht, wenn der/die AS zum Zeitpunkt des Erlöschen des Asyls oder des subsidiären Schutzes die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register der AS erfüllt,
  8. ein Drittstaatsangehöriger ist kein Familienangehöriger eines Bürgers der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Bürgers der Slowakischen Republik mehr; dies gilt nicht, wenn der/die AS zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register der AS erfüllt,
  9. die Ausübung einer nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit,
  10. mangelnde Zusammenarbeit mit der Behörde oder
  11. die im Ausland erteilte Beschäftigungserlaubnis.

**ACHTUNG: nach der Streichung aus dem Register der AS aus den in den Punkten w) bis y) genannten Gründen, kann der/die AS einen neuen Antrag auf Aufnahme in das Register der AS erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Streichung aus dem Register der AS stellen.**

1. **Als mangelnde Zusammenarbeit des/der AS mit der Behörde gilt:**
2. die Ablehnung eines von der Behörde vermittelten Angebots einer geeigneten Beschäftigung ohne schwerwiegende Gründe oder die Ablehnung der Aufnahme einer von der Behörde vermittelten geeigneten Beschäftigung ohne schwerwiegende Gründe,
3. die Ablehnung eines Angebots zur Teilnahme oder Verweigerung der Teilnahme an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen für AS ohne schwerwiegende Gründe, ausgenommen Ablehnung eines Angebots zur Teilnahme oder Verweigerung der Teilnahme an einer Aktivierungsmaßnahme in Form kleinerer Dienstleistungen für den Selbstverwaltungskreis,
4. vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der AS an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen vor dem vereinbarten Datum ohne schwerwiegende Gründe, die Nichterfüllung der zwischen der Behörde und dem/der AS schriftlich vereinbarten Bedingungen für die Teilnahme des/der AS an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen ohne schwerwiegende Gründe oder die Nichterfüllung der im individuellen Aktionsplan festgelegten Maßnahmen ohne schwerwiegende Gründe,
5. die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur aktiven Suche nach einer Beschäftigung und deren Nachweis gegenüber der Behörde persönlich oder auf elektronischem Wege innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ohne schwerwiegende Gründe,
6. das Nichterscheinen bei der Behörde oder an einem von der Behörde festgelegten Ort, um die aktive Suche nach einer Beschäftigung persönlich nachzuweisen oder auf das Angebot einer geeigneten Beschäftigung oder einer der aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen ohne schwerwiegende Gründe innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Tag der Aufforderung durch die Behörde zu reflektieren,
7. die Nichtvorlage von Unterlagen zum Nachweis der unter Punkt 16 dieser Belehrung genannten schwerwiegenden Gründe und von Unterlagen für die medizinische Sachverständigentätigkeit innerhalb der von der Behörde und der Zentralstelle gesetzten Frist, wenn die Nichteinhaltung des Termins durch den/die AS verursacht wurde,
8. die Nichteinhaltung des Behandlungsschemas des/der AS während seiner/ihrer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit,
9. die Nichteinhaltung der Verpflichtung (ohne schwerwiegende Gründe):

* der Behörde innerhalb von acht Kalendertagen jede Änderung der Sachverhalte schriftlich zu melden, die für die Aufnahme in das Register der Arbeitsuchenden maßgeblich sind,
* der Behörde die Kopie der Vereinbarung über die außerhalb der Erwerbstätigkeit ausgeübte Arbeiten spätestens ein Tag vor dem Beginn des Zeitraums, für den die Vereinbarung abgeschlossen wurde, vorzulegen,
* im Falle der Teilnahme an internationalen Projekten und Programmen außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik sich innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Rückkehr in die Slowakische Republik persönlich bei der Behörde zu melden,
* innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Abreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zwecks Suche einer Beschäftigung unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld seine Verpflichtungen gegenüber der Behörde wieder aufzunehmen, wenn die Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union ihn/sie nicht in ihr Register der Arbeitsvermittlungsdienste aufgenommen hat,
* spätestens 15 Arbeitstage nach dem Tag, ab dem der/die AS der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht mehr zur Verfügung stand (er/sie wurde von der Behörde in ihr Register aufgenommen), spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abreise in ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, um nach einer Beschäftigung unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu suchen, seine Verpflichtungen gegenüber der Behörde wieder aufzunehmen,

1. die Nichtvorlage der Kopie der Vereinbarung über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Arbeiten bei der Einreichung des Antrags auf Aufnahme in das Register der AS, sofern diese abgeschlossen wurde.
2. **Als schwerwiegender Grund** im Sinne des Punktes 15. **gilt**:
3. wenn der Arbeitsort und die Art der Erwerbstätigkeit des Ehemannes oder der Arbeitsort und die Art der Erwerbstätigkeit es nicht ermöglichen, die Begleitung des Kindes unter zehn Jahren in den Kindergarten oder zur Schule sicherzustellen,
4. der Gesundheitszustand des/der AS bewertet durch einen medizinischen Sachverständigen,
5. die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des/der AS, deren Beginn und Ende der Behörde durch Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausstellung der Bescheinigung über vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und an dem auf das Ende der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit folgenden Arbeitstag nachzuweisen ist; das Ende der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist von dem/der AS persönlich nachzuweisen,
6. der Gesundheitszustand naher Angehöriger, die eine persönliche Betreuung, Pflege oder Begleitung auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung des behandelnden Arztes oder eines Beschlusses einer Gesundheitseinrichtung erfordern; eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes oder ein Beschluss der Gesundheitseinrichtung über Einleitung einer persönlichen Betreuung oder Pflege ist von dem/der AS innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ausstellungsdatum der schriftlichen Erklärung des behandelnden Arztes oder des Beschlusses der Gesundheitseinrichtung vorzulegen, die schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes oder der Beschluss der Gesundheitseinrichtung über Beendigung der persönlichen Betreuung oder Pflege ist von dem/der AS am nächsten Arbeitstag nach Beendigung der persönlichen Betreuung oder Pflege vorzulegen, und der Nachweis über Begleitung ist von dem/der Arbeitsuchenden am nächsten Arbeitstag nach Beendigung der Begleitung vorzulegen,
7. freiwillige militärische Ausbildung gemäß einer Sonderregelung, regelmäßige militärische Übungen oder Wahrnehmung von Aufgaben der Streitkräfte der Slowakischen Republik während der Aufnahme in die aktiven Reserven gemäß einer Sonderregelung, deren Beginn und Beendigung der Behörde spätestens einen Arbeitstag vor ihrem Beginn und drei Arbeitstage nach ihrer Beendigung nachzuweisen sind,
8. gelten sonstige Gründe, deren Schwere von der Behörde beurteilt wird.